

Zeitschrift:	Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber:	Schweizerischer Zivilschutzverband
Band:	23 (1976)
Heft:	9
Artikel:	Soll das Einkommen der Ehefrau vom Militärpflichtersatz befreit werden, wenn sie im Zivilschutz eingeteilt ist oder Dienst leistet?
Autor:	Meier, Kaspar
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-366303

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

David und Goliath . . .

Von Dennis Wedlake BZS

Hier geht es nicht um den Kleinen, der den Grossen mit der Steinschleuder erschlug. Vielmehr geht es um einen Grossenvergleich, um die (ZS-) Rolle, die ein Kleiner in der Welt der Grossen, oder ein Kleinstaat vis-à-vis einer Grossmacht spielen kann.

In der Mai/Juni-Nummer der amerikanischen Zivilschutz-Zeitschrift «Civil Defense» (Zivilverteidigung) steht auf der 4. Umschlagseite – ohne jeden Kommentar – der ins Englische übersetzte Wortlaut der Innenseite unseres Faltprospektes «Zivilschutz – eine nationale Aufgabe!», zusammen mit der farbigen Wiedergabe der trefflichen Kinderzeichnung auf der Titelseite, die symbolisch den Brandschutz- und den Sanitätsdienst beim Einsatz unter einem Bombenhagel darstellt.

Der erwähnte Text «Tatsachen . . .» und «. . . und unsere Antwort», der das Bild eines Atombombenabwurfs einrahmt, erwähnt in knappen, aber eindrücklichen Sätzen die heutige realistische Ausgangslage der politisch-militärischen Weltsituation und gibt die daraus resultierende logische Schlussfolgerung wieder: Kriege und Katastrophen sind auch in Zukunft möglich. Unser Volk ist deshalb gewillt, eine wirksame Gesamtverteidigung aufrechtzuerhalten. Zu dieser gehört auch der Zivilschutz, das heisst der vorbeugende Schutz der Zivilbevölkerung, die in einem modernen Kriege gegenüber der Armee ein Mehrfaches an Opfern erleidet.

Wenn sich die kleine Schweiz auch nicht in der Rolle des Musterknaben sonnen will, freut es uns doch, dass eine Grossmacht wie die USA unsere Zivilschutzgrundsätze der amerikanischen Bevölkerung als massgebend und wegweisend vorstellen will, dass unsere Aufklärungsmittel sogar den Weg ins Ausland und dort offenbar Anerkennung und Wohlwollen finden. Dazu ist noch erklärend beizufügen, dass gewisse Zivilschutz-Instanzen der Vereinigten Staaten von ihrer Regierung schon seit Jahren mehr Kredite um einen einfacheren und schlagkräftigeren Auf- und Ausbau des zivilen Bevölkerungsschutzes verlangen beziehungsweise das Fehlen einer zielbewussten, wirksameren und jedem Einwohner besser zugute kommenden Zivilverteidigungskonzeption lautstark bemängeln. Freuen wir uns darüber, dass in unserem Land die für den Zivilschutz Verantwortlichen schon vor Jahren in vorausschauender Weise das Notwendige unternommen haben . . .

CIVIL DEFENSE ABROAD

Excerpt from a new illustrated Swiss civil defense folder distributed to the Swiss population:



The facts . . .

Humanity seeks peace. Heads of state and politicians advocate and extol peaceful coexistence of all peoples. Conferences on disarmament, arms limitation and nuclear arms control get banner headlines in newspapers. But, in spite of all this, distrust has not yet been dissipated, and dangers of war have not yet been avoided. Armies are continually being modernized and their strength constantly increased. Atomic powers are growing, and atomic arsenals are expanding.

The one fact that the world today has available enormous reserves of weapons of mass destruction means that humanity is in constant danger.

. . . and our reply

The history of daily events throughout the world clearly indicates that, in the future, wars and catastrophes are possible. It is because of this situation that our people are determined to maintain an effective total defense composed of the Army, Civil Defense, Economic Defense, and Psychological Defense.

Modern war does not spare the civilian population. Quite the contrary. The number of civilian casualties far exceeds the number of military casualties. It is for this reason that Switzerland is building an effective civil defense.

Journal of Civil Defense, P.O. Box 910, Starke, Fla. 32091, USA

Soll das Einkommen der Ehefrau vom Militärflichtersatz befreit werden, wenn sie im Zivilschutz eingeteilt ist oder Dienst leistet?

Einfache Anfrage von Nationalrat Kaspar Meier, Luzern

Gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes über den Militärflichtersatz vom 12. Juni 1959 wird zum Einkommen des Ersatzpflichtigen immer noch der Ertrag aus Arbeit der Ehefrau zugerechnet, soweit das gesamte Einkommen beider Ehegatten den Betrag von 12 000 Franken übersteigt. Anlässlich der sich im Gang befindenden Revision des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959 soll unter anderem auch diese Bestimmung geändert werden.

Nach der Verordnung zum eingangs erwähnten Gesetz ist das Einkommen der Ehefrau vom Militärflichtersatz befreit, wenn sie im Ersatzjahr während wenigstens sechs Monaten im Frauenhilfsdienst oder Rotkreuzdienst eingeteilt ist oder hier ihren Dienst geleistet hat. Unverständlicherweise wird dagegen eine entsprechende Dienstleistung der Ehefrau im Zivilschutz nicht angerechnet.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie weit sind die Revisionsarbeiten an den Bestimmungen über den Militärflichtersatz gediehen? Nach dem Geschäftsbericht 1975 konnten die Arbeiten im abgelaufenen Jahr nicht gefördert werden.
2. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass das Einkommen der Ehefrau auch dann vom Militärflichtersatz befreit sein soll, wenn sie im Zivilschutz eingeteilt ist oder hier ihren Dienst leistet?
3. Ist der Bundesrat bereit, die Verordnung möglichst rasch in diesem Sinne zu ändern?